

4. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG – AUFLAGE / MITWIRKUNG

Einwohnergemeinde Frutigen

ZPP Nr. 4 «Sport- und Freizeitanlagen Frutigen» – Auswertung Vorprüfungsbericht vom 21. Januar 2026

Stand: 11.03.2026

Legende:

GV:	Genehmigungsvorbehalt	Zu berücksichtigen oder ggf. mit dem Kanton nochmals zu diskutieren (andernfalls kann dies zu einer Nicht-Genehmigung führen)
E:	Empfehlung	Berücksichtigung im Ermessen der Gemeinde
H:	Hinweis	Berücksichtigung im Ermessen der Gemeinde

1. Zusammenstellung Vorprüfungsbericht

Ziff.	Thema	VP	Rückmeldung	Stellungnahme
3			Waldrechtliche Beurteilung (Ziff. 3 VPB)	
3.1	Verbindliche Waldgrenze	GV	Bedingt durch die Erweiterung der ZPP befinden sich neu auch die beiden Wäldchen innerhalb der ZPP. Auf beiden Abschnitten entlang des Sportwegs müssen deshalb neue verbindliche Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG festgelegt werden. Im Ausschnitt «Neuer Zustand 4. nachträgliche Änderung (Anpassung Sektorengrenzen)» sind deshalb auf den beiden betroffenen Abschnitten neue verbindliche Waldgrenzen zu ergänzen. Diese sind mit einer anderen Farbe als die bestehenden verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG darzustellen. In der Legende unter «Inhalte» ist die «neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG» mit der entsprechenden Farbsignatur zu ergänzen.	Der Ausschnitt Bauzonenplan wurde mit Absprache der AWN entsprechend angepasst.
		GV	Unter «Genehmigungsvermerke» ist neben «Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung» folgendes zu ergänzen: «Neue verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren».	Die Genehmigungsvermerke wurden entsprechend angepasst.
		E	Vor Einreichen des Genehmigungs dossiers und öffentlicher Auflage wird empfohlen den angepassten Bauzonenplan der Abteilung Walderhaltung Region Alpen zur Prüfung zuzustellen.	Der angepasste Bauzonenplan wurde mit der Abteilung Walderhaltung Region Alpen besprochen.

Ziff.	Thema	VP	Rückmeldung	Stellungnahme
3.2	Zu berücksichtigende Drittprojekte	H	Wir weisen darauf hin, dass sofern die Bauzonenplan- und Baureglementsänderung ZPP Nr. 4, Sport- und Freizeitanlagen Frutigen in der vorliegenden Form und vor den beiden Drittprojekten (Verbreiterung Sportweg, Hochwasserschutz Engstlige) genehmigt wird, die beiden Drittprojekte eine erneute Bauzonenplanänderung mit Waldfeststellungsverfügung und öffentlicher Auflage erforderlich machen.	Das Vorgehen wurde mit dem AWN besprochen.
4 Wasserbau und Naturgefahren (Ziff. 4 VPB)				
		H	Der OIK I weist darauf hin, dass die Erweiterung des ZPP-Perimeters entlang der Engstlige die Überlagerung mit dem Planungspereimeter des Hochwasserschutzprojekts Engstlige der Gemeinde Frutigen (Wasserbauplanverfahren, Stand: Vernehmlassung bei den Fachstellen zur Genehmigung) weiter akzentuiert. (Weiteren) Anpassungsbedarf auf Stufe ZPP ortet der OIK I nach Berücksichtigung der Anträge aus der ersten Vorprüfung (vgl. Stellungnahme vom 16. Juli 2021 zur Genehmigung) diesbezüglich jedoch (vorläufig) nicht. Die weiteren Anträge, welche anlässlich der Genehmigungsvernehmlassung formuliert wurden, sind gemäss OIK I für die weitere Planung zu berücksichtigen..	Wird zur Kenntnis genommen.
5 Öffentlicher Verkehr (Ziff. 5 VPB)				
		GV	Die Bushaltestelle Frutigen Tropenhaus (eine Umbenennung ist seitens Gemeinde vorgesehen) erfüllt die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht. Das AÖV begrüsst die in den Unterlagen erwähnte mögliche Verschiebung an der Schwandistrasse. Da die Parzelle Nr. 1856 der ZPP direkt an der Schwandistrasse angrenzt und diese keine Trottoirs aufweist, sind zurzeit die Voraussetzungen für eine Bushaltekante nicht gegeben und mit den vorgesehenen Bestimmungen im Baureglement nicht gesichert. Zudem weist das AÖV darauf hin, dass auch auf der Südseite der Schwandistrasse für eine Haltekante ein Trottoir fehlt und weder für die Bushaltestelle noch für den Fussweg vom Bahnhof her ein Fussgängerstreifen über die Schwandistrasse vorhanden ist. Lage, behindertengerechte Ausbildung und Zugänglichkeit einer Bushaltestelle sind nachzuweisen und zu sichern.	In Absprache mit der Gemeinde wurde die Formulierung aus der Änderung des Baureglements gestrichen und wird in der Überbauungsordnung nochmals aufgegriffen.
6 Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Ziff. 6 VPB)				
6.1	Baureglement	GV	Art. 314 Abs. 3 (4. Absatz) Auf der Parz. Nr. 4204 sind die Sektoren I-IV ersichtlich. Uns stellt sich die Frage, weshalb hier nur die Sektoren II und III genannt werden. Wir bitten die Gemeinde dies zu erläutern und allenfalls anzupassen.	Ist angepasst.

Ziff.	Thema	VP	Rückmeldung	Stellungnahme
		GV	Art. 314 Abs. 4 Beim Sektor III ist «H» durch «GH» zu ersetzen. Vorliegend wird festgehalten, dass ein betrieblich bedingter Zusammenbau über die Sektorengrenze unabhängig der Gesamtlänge unter Einbehaltung der GL im massgebenden Sektor gestattet ist. Uns stellt sich die Frage, welche Gesamthöhe bei einer sektorübergreifenden Baute gilt. Diese ist nachvollziehbar zu regeln. Weiter ist der Zonenabstand zur angrenzenden Landwirtschaftszone (Parzelle Nr. 3509) zu regeln.	Ist angepasst. Die Formulierung wurde nachvollziehbar angepasst. Der Zonenabstand ist nun geregelt.
		GV	Art. 314 Abs. 4, Fussnote 1 Vorliegend GBR wird festgelegt, dass für den bestehenden Kletterturm eine Gebäudehöhe von 23.0 m gilt. Für den Kletterturm ist die Baubewilligung nachzuweisen.	Die notwendigen Unterlagen werden mit der Genehmigung dem AGR eingereicht.
		GV	Art. 314 Abs. 5 Uns stellt sich die Frage, ob der einzuhaltende Grenzabstand von 3.00 m auch innerhalb der ZPP oder nur gegenüber Dritten, wie in Abs. 4 erläutert, gilt. Dies ist zu präzisieren.	Ist angepasst.
6.2	Mitwirkung	GV	Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist gleichzeitig ebenfalls die Mitwirkung nach Art. 58 BauG durchzuführen. Der Mitwirkungsbericht ist dem Dossier beizulegen.	Die Mitwirkung wird zusammen mit der Auflage nach der PLK vom 23.03.2026 stattfinden.
6.3	Genehmigungsvermerke	GV	Im Zonenplan sowie im Baureglement sind die Genehmigungsvermerke anzupassen, da ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden muss.	Ist angepasst.
7			Weitere Empfehlungen und Hinweise (Ziff. 7 VPB)	
7.1	Energie	H	Die Abteilung Energie und Klimaschutz des AUE hat die Unterlagen geprüft und dabei festgestellt, dass die Baureglementsänderung der kantonalen Energiegesetzgebung entspricht. Im Zusammenhang mit Art. 314 Abs. 7 der ZPP Nr. 4 weist das AUE die Gemeinde einzig darauf hin, dass aufgrund der Annahme der Solarinitiative ab 1. Januar 2026 neu eine Solarpflicht bei Neubauten besteht.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.2	Fuss- und Wanderwege	H	Die aktuellen Unterlagen enthalten keine Angaben zum Thema Wanderwege. Die Integration des Sportwegs in den Perimeter der Zonenplanänderung verbessert die Ausgangslage für die Wanderroute. Wie der OIK I bereits in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2021 gefordert hat, sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Massnahmen (bspw. Trottoir entlang des Sportwegs) zum Schutz von Wandernden und zu Fussgehenden vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Ziff.	Thema	VP	Rückmeldung	Stellungnahme
7.3	Stellungnahme BLS Netz AG	H	<p>Bauten an, über oder neben der Bahn</p> <p>Im Rahmen von Bauprojekten im Perimeter sind namentlich die Vorgaben gemäss Anhang Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnverordnung (AB-EBV) zu Art. 27 «Bauten an, über und unter der Bahn» einzuhalten. Die Projektierung hat stufengerecht zu erfolgen und bezüglich der Bearbeitungstiefe die Vorgaben gemäss den Anforderungen an Planvorlagen des Bundesamtes für Verkehr zu erfüllen. Ungenügend bearbeitete Projekte werden zur Überarbeitung zurückgewiesen. Das Resultat der Prüfung ist der BLS spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung zuzustellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		H	<p>Schnittstellen Lötschbergbasistunnel (LBT)</p> <p>Die BLS Netz AG weist darauf hin, dass die Projektelemente im Rahmen des Lötschberg-Basistunnels (Bau des Notausgangs Tunnel West) nicht eingeschränkt werden dürfen und in den weiteren Projektierungsverlauf einfließen sollten. Der Zugang zu den bestehenden Anlagen (Notausgang) muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass die im Schlussbericht zum Workshopverfahren vom 14. Mai 2025 im Kapitel 3.3 vorgesehene Parkschanke jederzeit durch die Fachdienste und die Intervention der BLS geöffnet werden kann.</p> <p>Die weiteren Verfahrensschritte und das zukünftige Detailprojekt ist der BLS Netz AG zur Zustimmung nach Art. 18m des Eisenbahngesetzes (EBG) zuzustellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.